



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen C.G. Jung-Gesellschaft München.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der von C.G. Jung begründeten Analytischen Psychologie und damit der Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen, Seminaren, Facharbeitsgruppen, Fortbildungen und Supervisionen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Auch erhalten sie bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Natürliche und Juristische Personen werden, denen an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins gelegen ist.
3. Fördermitglieder des Vereins können Natürliche und Juristische Personen werden, die durch finanzielle Zuwendungen an den Verein dessen satzungsgemäße Ziele unterstützen wollen.
4. Ehrenmitglieder können sein, die durch besondere Leistungen zur Förderung der Psychologie C. G. Jungs beigetragen haben.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Mit dem Antrag erkennt die/der BewerberIn für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, bei Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist der/dem BewerberIn mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig,
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht einer Juristischen Person wird durch die/den Vertretungsbefugte/n ausgeübt. Im Übrigen ist eine Vertretung oder eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens drei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu leisten.
2. Ehrenmitglieder leisten keine Beiträge.
3. Den Beitrag bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn und der/dem KassiererIn.
2. Die Wahl zum/zur 1. Vorsitzenden des Vorstands setzt eine Approbation als ärztliche/r oder psychologische/r Psychotherapeut/in mit einer staatlich anerkannten Ausbildung in analytischer Psychologie nach C. G. Jung voraus. Ein weiteres Vorstandsmitglied sollte eine abgeschlossene jungianische Ausbildung besitzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten im Einzelfall von mehr als 2500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung auf eine Geschäftsstelle delegieren. Die Vorstandsmitglieder dürfen vom Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit bzw. für Vorträge und Seminare, die sie im Rahmen des Vereins geben, erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes von diesem beauftragt, bzw. geben sie Vorträge oder Seminare, so finden die für den Vorstand geltenden Regeln entsprechende Anwendung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten,
  - d) wenn die Einberufung von einem Sechstel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der von der Mitgliederversammlung bestimmte VersammlungsleiterIn hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstands
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g) Berufungen abgelehnter BewerberInnen
  - h) die Ehrenmitgliedschaft
  - i) die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung kann im Anschluss an die Mitgliederversammlung stattfinden, spätestens jedoch vier Monate nach dem ersten Versammlungstag. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

7. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Im Übrigen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein - Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet die/der letzte VersammlungsleiterIn die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 10 Schriftverkehr**

Die nach dieser Satzung gebotene Schriftform wird auch gewahrt bei Mitteilungen über E-Mail, wenn das Mitglied den Vorstand hierzu schriftlich ermächtigt hat.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verpflichtungen an das C. G. Jung-Institut München. Die Empfänger haben die ihnen zukommenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **Schlussatz**

Diese Satzung der C. G. Jung-Gesellschaft München e. V. wurde neugefasst am 26.10.2015 und auf der Mitgliederversammlung der C. G. Jung-Gesellschaft München e V. am 21.05.2016 beschlossen.

Die Neufassung folgt der in der Gründungsversammlung vom 18.12.2004 errichteten und mit Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 11.03.2005 und 27.02.2010 jeweils verabschiedeten Satzung.